

Bericht von Stephan Christoph von Harpprecht an Anton Florian von Liechtenstein über seine Rückreise nach Wien und seinen Aufenthalt in Ulm. Konz. 1718 September 29, AT-HAL, H 2618, unfol.

[1] [linke Spalte]

Vom Harpprecht.¹ Octava relatio² de dato Ulm, den 29. Septembris 1718.

Wegen fernerer fortsetzung seiner reis von Lindau, wie auch überschickung des huldigungs-instruments nebst einer gethanen verordnung an die unterthanen vor seiner abreis, mit beylagen einer vor jeden beambten aufgesetzten und von denenselben beschwornen instruction.

Dann wegen ausgetheilten zimmern unter denen beambten und getroffener güttlicher composition unter der litigirenden³ Triesner gemeynd mit beeden beylagen.

Leget auch bey einen getroffenen vergleich mit einem wüth von Balzers und voriger gemeynd.

Item⁴ einen crays-recess⁵ nebst einem aufruff-zettl, das vorhin von Vaduz gehabte aigene votum⁶ betreffend.

Accusirt⁷ den empfang 2 fürstliche rescriptorum⁸, das bauweesen betreffend

[rechte Spalte]

Durchleuchtigster hertzog. Gnädigster fürst und herr.⁹

Aus meiner jüngsthin, den 23. huius¹⁰, erstatteten underthanigsten relation werden euer durchlaucht meine abreyse von Lindau vernommen haben. Berichte nun ferner, daß den 25. huius ich und der Leopold, und sodann den 27. huius unsere bagage sambt dem Pfefferwasser¹¹ glücklich angelangt. Wir darauff auch die anstatt sogleich verfügt, daß ein schiffmann sich umb andere genugsame wahren umbgesehen, und also anstatt vor ein ganzes schiff begehrt 120 fl.¹² die sache dahin gerichtet worden, daß zu kommen an andern Octobris der Leopold^{a-}mitt denen bey sich habenden küsten^{-a} in Gottes nahmen von hier auff Wien zu wasser umb 30 reichsthaler, ich aber, nach nunmehr ebenmäßig von dem herrn baron Otten¹³ wegen der pferde ankunfft und wider abreyse von Regenspurg erhalltner nachricht auff Bamberg abreysen werde, ^{b-}ohne von euer durchlaucht wegen der pferd ein neues schreyben zu erwartten, damitt dem bereits in handen habenden creditio genugsam legitimiret bin.^{-b}

¹ *Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian. In: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) ... [et al.], Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Zürich 2013, S. 334–335.*

² 8. Bericht.

³ sich im Rechtsstreit befindlichen.

⁴ Auch.

⁵ Vergleich mit dem (Schwäbischen) Kreis.

⁶ Stimmrecht.

⁷ Bezeugt.

⁸ Antwortschreiben.

⁹ *Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; WURZBACH, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

¹⁰ dieses Monats.

¹¹ Heilwasser aus Bad Pfäfers in der Taminaschlucht bei Bad Ragaz (CH).

¹² Fl.: Gulden (Florin).

¹³ *Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 19 (1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, Vollständiges und zuverlässiges Verzeichniß der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ..., Regensburg 1760, S. 17.*

Da ich nun vermutete, daß euer durchlaucht underdessen ettwa von einem oder dem anderen weittere nachricht zu haben, gnädigst belieben möchten, habe ich dem Leopold bey diser guten gelegenheit noch ein und anderes mittzugeben nicht ermanglen wollen.

Und zwar so folget hiebey sub nro. 1 allerforderist, daß allererst heutt von Lindau aus erhaltene huldigungs-instrumentum, aus welchem euer durchlaucht ohne meine weittere ausführung alles dasjenige, so bey ersagter huldigung passiret, gnädigst ersehen werden. Besser hatt sich die sache, bey jeziger, des landes gelegenheit, nicht schiken wollen. Schlechter aber habe solche zue ver- [2] richten, umb so mehr bedenken getragen, als des ganzen Crayses¹⁴ und der nachbarschafft augen auff disen ersten, von dem hochfürstlichen hause Liechtenstein vorgenommenen, actum gerichtet gewesen. Sodann, so kommet sub nro. 2 hiebey, was an die underthanen vor meiner abreyse zu verordnen nöhtig erachtet, und werden euer hochfürstlich durchlaucht daraus ersehen, wie übel und zerrüttet alles bis dahero hergegangen, und was vor arbeytt man nemmen müsse, umb alles in ordnung zu bringen. Ich habe mich vielmahlen nicht entthalten können, den elenden zustand denen alldortigen beambtten klar vor augen zu legen, und ihnen ihre fahrlässigkeit zu verweysen. Sie haben sich aber jeederzeit damit entschuldiget, daß ihre berichte zaigen werden, wie offt sie ein und anders an die vormundschafft berichtet und umb assistenz gebetten, solche aber so schlechter halltten, daß man vielmahl sie nicht einmahl einer anttwortt gewürdiget habe.

Dardurch dann theils ohngehorsame underthanen, under diesem von der nachbarschafft ohnedass mitt dem studio libertatis¹⁵ sehr inficirten volck, endlich so kühn geworden, daß sich der landvogt bisweylen nicht getrauet, einige nur in den thurm zu stecken. Er verspricht aber, bey nunmehr anscheynender besserer manutenenz¹⁶ in das künfftige alles exactitude¹⁷ und fleys, daran dann umbso weniger zweyffle, als ich bey meiner anwesenheit ein paar ohruhige köpfe, welche ihme ehedessen in executione sententiæ iudicialis¹⁸ offentlich resistirt¹⁹, mitt antrohung des thurms und operis publici²⁰ so zahm gemacht, daß sie, da sie zumahlen gesehen, wie die landammanner und [3] richter solches verfahren approbiret²¹, endlich fussfallig und verschonung gebetten, und ihr verbrechen desolviret²². Mitthin ihme gezaiget, daß er sich in seinem officio nicht zu fürchtten habe. Nachdeme so habe auch nicht ermanglet, jeedem von denen beambtten und zukünfftigen herrschafftlichen bedienten seinen staat- und general-instruction, so er mit leyblichen ayd beschwohren müssen, nach lautt der anlag sub nro. 3 auffgesezet.

Auch die beambtte, wie sie sich in das künfftige bis auff euer durchlaucht anderwärttge gnädigste verordnung zu verhalten haben, lautt nro. 4 mitt einer special-instruction zu versehen, und damit in das künfftige under ihnen und ihren famillen keine ohngelegenheit enttstehe, die zimmer in dem Schloss under ihnen vertheilet, wie nro. 5 des mehrern zu ersehen ist.

Auch habe endlich mich an die schon 40 jahr mitteinander litigirende²³ Trysner gemeynde gewaget, umb solche c-krafft euer durchlaucht mir gegebenen gnädigsten instruction und befehl c mitteinander in gühte suchen zu componiren. Durch Gottes gnade auch nach vieltägigem arbeytten und zusprechen endlich so weitt reussiret, daß da sie meine abreyse vor sich gesehen, sie endlich mich per deputatos²⁴ umb eine einigen tag zue verbleyben ersuchen lassen. Da dann nicht allein diese sache lautt nro. 6 ins gute gerichtet, sondern auch noch ferner mein bisheriger wiirt, der alte

¹⁴ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

¹⁵ „studio libertatis“: Bemühen um Freiheit.

¹⁶ obrigkeitlicher Schütz für umstrittene Besitzrechte.

¹⁷ Genauigkeit.

¹⁸ „in executione sententiæ iudicialis“: bei der Ausübung der Rechtsprüche.

¹⁹ widersetzt.

²⁰ „operis publici“: Arbeiten für die Allgemeinheit.

²¹ genehmigt.

²² verlassen.

²³ streitende.

²⁴ durch Abgeordnete.

landammann von Baltzers, (so ohne contradiction euer durchlaucht bester underthan, und dessen wie auch seines sohns des schlosshauptmanns ohnermüdete devote dienste der Leopold umständlich berichten kan) wegen einer über 20 jahr lang mitt [4] ihme gehabten strittigkeit und daraus erfolgten vilen ohngelegenheiten vellig mitt ihnen, besag nro. 7, und zwar zu ihrem grösten vortheyl, verglichen. Mitthin das gesambte land in ruhe gestellet worden.

In dem übrigen so habe bey meiner hieherokunfft den Crays dissolvirt²⁵ angetroffen, indeme derselbe schier wie ein polnischer reychstag auseinander gegangen, und in sonderheit in puncto rectificationis & peræquationis matriculæ²⁶, die gravirte²⁷ stände eine aparte confœderation²⁸ under sich gemachet. Auch ihrenttweegen hiernachstens eine zahlreiche gesandschafft nacher Wien zu senden sich resolviret²⁹. Da nun dieses negotium³⁰ Vaduz ebenmäßig stark angehet, auch sonsten ein und anders ratione³¹ des fürsten von Muri³² und der auff der fürstenbank recipirten³³ d-- auch ex Collegio Comitum³⁴ under gewissen bedingungen dimittirten^{35--d} fürstenbergischen häuser passieret. So habe getrachtet, den crays-recess³⁶ an mich zu bringen, solchen auf heutt dato, wie er gegenwartig e--sub nro. 8--c beyliget erhalltten, mitt der gemachtten hoffnung, daß die beylagen hiernächst auch angeschaffet und nachgesendet werden sollen. Nicht weniger so ist mir von einem guten freund, gegenwärtiger mitt nro. 9 bezeichneter alltter auffruff-zettel communiciret, und damitt gewiesen worden, daß Vaduz ehedessen ein aigen votum gehabtt, so daß nunmehr Liechtenstein entweeder 2 vota in Circulo, oder wegen des dargeschossnen capitalis einige indemnisation³⁷ zu prætrendiren [5] hätte. Wie dann der gewissen, von vertrautter hand empfangenen nachricht nach, gleich bey meiner ersten hieherokunfft vile von denen statibus præsumiret³⁸, daß euer durchlaucht solches anjezo schon moviren³⁹ und prætrendiren würden. Auch diese prætension vor nicht ohnbillich gehalten hätten. Also mitthin schon eine gegründete hoffnung zu machen, daß mitt der zeytt hierinn, was gutes wirtt kommen gerichtet werden.

Sonsten habe auch allhier euer durchlaucht beede rescripta vom 7. und 17. Septembris vor mir gefunden und daraus zu meiner sonderbaren consolation⁴⁰ ersehen, daß euer durchlaucht das bishero zu Vaduz vorgenommene in fürstlich gnaden vermerken, mir aber anbey, daß ratione des bauweesens nichts ad splendorem⁴¹ auffwenden solle, befehlen wollen. Nun ist deme schon vorhero von mir ein völliges genügen geschehen, und nichts als was an tach, fenster, böden, läden, öffen und schlössern ohnumganglich nöhtig zu machen verordnet worden. Wirtt solches auch der Leopold umbständlicher referiren. Anbey aber auch wie schlecht das Schloss bey meiner ankunfft ausgesehen, und wie solches mitt geringstem ahnlossen, als immer möglich, ausgebessert worden, und noch ferner, damitt die beambtte darinn wohnen können, auffzubessern anbefohlen, attestiren können. In dem übrigen, so werde euer durchlaucht bey meiner zurükunfft einen modum das haus in kurtzer zeitt, ohne sonderbahren lasten in brauchbaren stand zu setzen und zu conserviren, auch obschon dato die zu der graffschafft gehörige [6] corpora⁴² zimlich schlecht anscheynen, die

²⁵ aufgelöst.

²⁶ „rectificationis & peræquationis matriculæ“: *Richtigstellung und finanziellen Ausgleichung der Matrikularbeiträge.*

²⁷ belasteten.

²⁸ „aparte confœderation“: *gesonderte Verbindung.*

²⁹ entschlossen.

³⁰ Geschäft.

³¹ wegen.

³² *Kloster Muri in der Schweiz.*

³³ aufgenommenen.

³⁴ „ex Collegio[Principum] Comitum“: *Reichsfürstenrat.*

³⁵ entlassenen.

³⁶ *Kreisvergleich.*

³⁷ *Schadloshaltung.*

³⁸ „statibus præsumiret“: *Reichsständen angenommen.*

³⁹ veranlassen.

⁴⁰ *Tröstung.*

⁴¹ *zum Glanz;*

⁴² *Güter.*

einkünfften umb ein merkliches zue vermehren underthanigst vortragen. Bis dahin, weylen die sach einige weyttlauffe demonstrationes⁴³ und relation erfordert, umb gnädigste dilation⁴⁴ bittende, mich aber anbey schließlichen, wie allezeit zu hochtschazbaren hochfürstlichen hulden und gnaden angelegentlichst empfehlende. Sub dato Ulm, den 29. Septembris 1718.

^{a-a} *Ergänzung in der linken Spalte.*

^{b-b} *Ergänzung in der linken Spalte.*

^{c-c} *Ergänzung in der linken Spalte.*

^{d-d} *Ergänzung in der linken Spalte.*

^{e-e} *Ergänzung in der linken Spalte.*

⁴³ *Zeigen.*

⁴⁴ *Aufschub.*